

99101001038000, 99101001038000

Grabstätte Nutzungsrechte übertragen

Heruntergeladen am 27.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/249007027/L100039>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99101001038000, 99101001038000
Leistungsbezeichnung I	Grabstätte Nutzungsrechte übertragen
Leistungsbezeichnung II	
Typisierung	5 - Kommune: Regelung
Quellredaktion	Rheinland-Pfalz
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Grabnutzungsrecht, Grabstelle, Friedhof
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Sterbefall (101)
Verrichtungskennung	Übertragung (038)
SDG-Informationsbereich	Vorschriften für den Todesfall, einschließlich solcher über die Überführung der sterblichen Überreste in einen anderen Mitgliedstaat
Lagen Portalverbund	Todesfall (1190100)

Modul	Sachverhalt
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	
Fachlich freigegen durch	Kommunale Rahmenleistung
Handlungsgrundlage	
Teaser	Sie wollen Ihr Nutzungsrecht für eine Grabstätte auf eine andere Person übertragen? Informieren Sie sich hier.
Volltext	Wenn Sie bereits ein Nutzungsrecht für eine Grabstätte erworben haben, können Sie diese an eine andere Person übertragen. Sie können auch schriftlich bestimmen, welche Person das Nutzungsrecht nach Ihrem Tod erhält.
Erforderliche Unterlagen	Welche Unterlagen und Nachweise erforderlich sind, erfragen Sie bitte bei der Friedhofsverwaltung.
Voraussetzungen	
Kosten	Mit der Übertragung des Nutzungsrechtes geht auch die Gebührenpflicht an den neuen Nutzungsberechtigten über.
Verfahrensablauf	
Bearbeitungsdauer	
Frist	
weiterführende Informationen	
Hinweise	
Rechtsbehelf	
Kurztext	• Nutzungsrecht für eine Grabstelle Übertragung • Antrag durch Nutzungsberechtigten • Zuständigkeit: Friedhofsverwaltung
Ansprechpunkt	Bitte wenden Sie sich an die Friedhofsverwaltung.
Zuständige Stelle	

Modul	Sachverhalt
Formulare	
Ursprungsportal	Grave transfer rights of use, Grabstätte Nutzungsrechte übertragen